

Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und kulturellen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Burgstall

Folgende Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und kulturellen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Burgstall wurde auf der Gemeinderatssitzung vom erlassen:

1. Objektübersicht

Diese Ordnung regelt die Nutzung der gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäuser und kulturellen öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören das Dorfgemeinschaftshaus OT Burgstall, das Dorfgemeinschaftshaus OT Cröchern, das Dorfgemeinschaftshaus OT Dolle, das Dorfgemeinschaftshaus OT Sandbeiendorf, der Festplatz im OT Burgstall und der Festplatz im OT Cröchern.

2. Benutzungsrecht

Die genannten Einrichtungen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Burgstall, diese stehen vorrangig der Gemeinde zur Verfügung.

Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Burgstall steht das Recht auf Benutzung aller Objekte mit den Einrichtungen gemäß Pkt. 1 zu.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

3. Benutzungsmöglichkeit

Die in Pkt. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine. Die Räumlichkeiten sind vier Wochen vorher bei der Gemeinde Burgstall anzumelden.

4. Übergabe des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung soll der Veranstalter oder dessen Beauftragter zugegen sein, wenn der Bürgermeister oder dessen Beauftragter das Inventar übergibt.

5. Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

6. Haftungsfreistellung

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

7. Nutzungsvereinbarung

Für die Benutzung der Objekte wird eine Nutzungsvereinbarung gemäß der Anlage 1.2 abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden verantwortlicher Nutzer, Datum, Zeitdauer, Bemerkungen zu Mängeln und die Unterschrift des Nutzers und des Verantwortlichen der Gemeinde dokumentiert.

Das Mitführen von Tieren in den Dorfgemeinschaftshäusern ist untersagt.

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Objekte einschließlich der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den Schlüsseln zu übergeben.

8. Benutzungszeiten und -entgelte

Für die Nutzung der im Pkt. 1 genannten Objekte der Gemeinde Burgstall werden Entgelte gemäß der Anlage 1.1 erhoben.

- (1) Örtliche Vereine sind von den Entgelten befreit. Werden von örtlichen Vereinen Veranstaltungen für einen anderen Veranstalter in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde organisiert, so sind diese Veranstaltungen gebührenpflichtig.
- (2) Entgelte von auswärtigen Vereinen und anderen Veranstaltern für die Nutzung der im Pkt. 1 genannten Objekte werden entsprechend der Anlage 1.1 erhoben.
- (3) Wird die öffentliche Einrichtung trotz Genehmigung zur entgeltpflichtigen Nutzung zu dem vereinbarten Zeitraum nicht genutzt, hat der Antragsteller 30 % der entfallenden Nutzungsentgelte als Aufwandsersatz an die Gemeinde zu zahlen.
Der Aufwandsersatz entfällt, wenn die schriftliche Abmeldung der Nutzung durch den Antragsteller spätestens 14 Tage (einschl. Veranstaltungstag) vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Burgstall eingegangen ist.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten bzw. genehmigten Nutzungszeiten wird ein Aufschlag von 50 % der festgelegten Entgelte berechnet.

- (5) Die Benutzungszeit beginnt jeweils um 12:00 Uhr und endet am folgenden Tag um 12:00 Uhr.
- (6) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.
- (7) Die Entgelte werden dem Veranstalter nach der Nutzung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Burgstall vom 23.04.2002 und deren 1. Änderung vom 26.10.2005 außer Kraft.

Burgstall, den

Miehe
Bürgermeister

Dienstsiegel